



Förderbedingungen für die private Energieerzeugung (Anlage I)

Inhalt

Förderbedingungen.....	2
Förderfähige Energieerzeugungsanlagen.....	2
Photovoltaikanlagen.....	2
Solarthermieanlagen	3
Wärmepumpe	3
Windkraftanlagen.....	3
Antragstellung	3
Auszahlung	4

Förderbedingungen

Im Rahmen der Förderung von Privathaushalten bei dem Kauf von Erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen stellt die Stadt ein Gesamtvolumen von 275.000 € über einen Zeitraum von 3,5 Jahren zur Verfügung, wobei in den Jahren 2022 und 2023 jeweils 100.000 € pro Jahr vergeben werden. Grundvoraussetzungen für die Förderung ist ein privater Antragsteller, welcher für sein Wohneigentum im Stadtgebiet Ahrensburg eine Energieerzeugungsanlage erwerben und installieren möchte. Die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien soll vorrangig für den Eigenbedarf vorgesehen sein. Die Installation im Rahmen von geplanten oder im Bau befindlichen Neubauvorhaben ist nicht förderfähig. Weiterhin muss die Installation der Anlage im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2023 begonnen und abgeschlossen werden, sodass die Rechnung, als Basis für die Förderung, vor Ablauf des Zeitraums eingereicht wird. Im besagten Förderzeitraum ist grundlegend nicht mehr als eine Anlage pro Haushalt förderfähig. Die Kombination der Fördermittel mit anderen Fördermitteln ist möglich, solange die gesamte geförderte Summe die Anschaffungskosten nicht übersteigt.

Neue Regelungen gemäß dem Beschluss des Umweltausschusses vom 14.09.2022:

Antrag und Bewilligung müssen vor Vergabe und Durchführung der Maßnahme gestellt werden. Eine nachträgliche Bewilligung ist nicht mehr möglich. Bürger:innen, die entsprechend der bisherigen Förderbedingungen bis zum 14.09.2022 bereits mit der Maßnahme begonnen haben, können allerdings ihren Antrag noch bis zum 31.10.2022 nachreichen.

Die endgültige Bewilligung erfolgt nach Fertigstellung der Anlage; die restlichen Unterlagen (Schlussrechnung und Nachweis über die Inbetriebnahme) sind nachzureichen, Veränderungen im Vorhaben müssen so schnell wie möglich mitgeteilt werden. Die Fördersumme kann bei Änderungen nachträglich angepasst werden (sowohl nach unten als auch nach oben, falls die Fördersumme bisher nicht ausgeschöpft war).¹

Förderfähige Energieerzeugungsanlagen

Photovoltaikanlagen

Anlagen, die Sonnenlicht mittels Solarzellen in elektrische Energie umwandeln, werden als Photovoltaikanlagen bezeichnet. Unabhängig von der verwendeten Technologie, den Installationskosten und der möglichen Kombination mit Speichertechnologie sieht die Förderung einen Fördersatz von 250 € pro installiertem kWp vor. Der maximale Fördersatz ist auf 3.000 € pro Anlage (entspricht 12 kWp) limitiert.

¹Hinweis: es geht hier nicht um Mehrkosten bei der ursprünglichen Planung, sondern um mögliche sinnvolle Ergänzungen, die sich im Rahmen der Umsetzung ergeben. Die zusätzliche Förderung muss mit dem Fördermittelgeber vorab geklärt werden.

Solarthermieanlagen

Bei diesen Anlagen wird das Sonnenlicht in Form von Wärme nutzbar gemacht. Diese Anlagen können als Unterstützung oder zur vollkommenden Kompensation der konventionellen Heizungsanlage das Haus / die Wohnung mit Warmwasser und Heizwärme versorgen. Die Förderung wird nicht für Poolheizungen vergeben. Abgesehen davon werden 50 € / m² Absorberfläche an Förderung gewährt, bis zu einer maximalen Fördersumme von 1.000 €. Förderfähig sind nur Produkte, die auf der BAFA Website gelistet sind.

Wärmepumpe

Eine Wärmepumpe erhöht geringe Wärme aus der Umgebung (Luft, Wasser, Erde) auf eine Temperatur, die sich als Warmwasser und als Heizwärme nutzen lässt. Eine Förderung ist unabhängig vom Medium, aus dem die Wärme gewonnen wird möglich. Der Betrieb der Wärmepumpe ist jedoch nur stromgetrieben und nicht gasgetrieben förderfähig. Förderfähig sind nur Produkte, die auf der BAFA Website gelistet sind. Eine weitere Voraussetzung ist eine hohe Leistungszahl:

- Luft-Wasser \geq 3,5 (A2 / W35)
- Sole-Wasser \geq 4,5 (B0 / W35 – 30)
- Wasser – Wasser \geq 5,6 (W10 /W35 – 30)

Unter diesen Voraussetzungen ist es möglich eine Förderung von 250 € pro installiertem kW Leistung zu erhalten. Das maximale Fördervolumen beträgt 2.500 € pro Anlage. Wird eine Wärmepumpe zeitgleich zu einer Photovoltaikanlage installiert, erhöht sich der Förderbetrag auf 400 €/kW, maximal 4.000 €.

Windkraftanlagen

Eine Windkraftanlage wandelt die Bewegungsenergie des Windes in elektrische Energie um. Die Förderung schließt Kleinanlagen mit ein, bis zu einer Leistung von 5 kW. In diesem Bereich werden 500 € pro kW installierter Leistung gefördert, entsprechend maximal 2.500 € pro Anlage.

Antragstellung

Bei der Förderstelle ist der ausgefüllte **Begleitbogen inkl. Ausweiskopie** (Vorder- und Rückseite), ein **Angebot** für die gewünschte Anlage vom jeweiligen Fachbetrieb und ein **technisches Datenblatt** auf postalischem Wege einzureichen. Nach Eingang der Unterlagen erhält der Fördernehmer eine Eingangsbestätigung per Post.

Auszahlung

Um eine Förderung zu erhalten, muss die Maßnahme fertig gestellt sein, sodass eine **Rechnung** vom jeweiligen Fachbetrieb vorliegt. Zudem ist für die Freigabe und Auszahlung der Fördermittel ein **Nachweis über die Inbetriebnahme** der Anlage einzureichen. Sobald alle Unterlagen vorliegen, wird über die Förderhöhe entschieden und der Fördernehmer über den Postweg informiert. Eine Berechnung der Fördermittel erfolgt individuell durch die Stadt Ahrensburg. Die Förderungen werden im Rahmen der verfügbaren Mittel bewilligt und sind eine freiwillige Leistung der Stadt Ahrensburg. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an die zuständige Stelle:

Fachdienst:	IV.5
Bearbeiter	
in Vertretung:	Hauke Schmidt
Zimmer-Nr.:	1.15
E-Mail:	hauke.schmidt@ahrensburg.de
Telefon:	04102 77-277
Telefax:	04102 77-167
Zentrale:	04102 77-0